

## **Nutzungsvereinbarung**

zwischen Luftsportverein Osthofen e.V. (nachfolgend LSV Osthofen genannt)

vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand  
(Anschrift und Namen gem. Vereinsregister)

und dem Vereinsmitglied (nachfolgend Nutzer genannt)

Name \_\_\_\_\_  
Vorname \_\_\_\_\_  
geb. am \_\_\_\_\_  
Str., Haus-Nr. \_\_\_\_\_  
Wohnort \_\_\_\_\_  
Tel. (privat) \_\_\_\_\_  
(geschäftlich) \_\_\_\_\_  
E-Mail \_\_\_\_\_

wird folgende Nutzungsvereinbarung geschlossen:

### **§1 Vertragsgegenstand**

Der LSV Osthofen erteilt dem Nutzer die Erlaubnis, die vereinseigenen Segelflugzeuge und / oder Motorsegler zu nutzen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen durch den Nutzer erfüllt sind.  
**Das Flugzeug darf ausschließlich nur an die im Nutzungsvertrag genannte Person überlassen und von dieser geflogen werden.**

1. Der Nutzer hat zur Berechtigung der Führung eines Luftfahrzeuges des LSV Osthofen folgende Nachweise im Original zuzüglich einer Kopie vorzulegen:

- a) **gültige Segelfluglizenz GPL**
- b) **gültige Segelfluglizenz mit Klassenberechtigung TMG und / oder JAR-FCL mit Klassenberechtigung TMG und / oder PPL-N mit Klassenberechtigung TMG**
- c) **gültiges Sprechfunkzeugnis (BZF II, BZF I oder AZF)**
- d) **gültiges flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2 oder 1**
- e) **gültige Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZÜP/nur TMG)**
- f) **Flugzeiten sind nach Anlage „JAR + PPL Persönliche Checkliste vor jedem Flug“ einzuhalten**

2. Von einem in **Ausbildung** zum Luftfahrzeugführer befindlichen Nutzer sind folgende Unterlagen im Original zuzüglich einer Kopie vorzulegen.

- a) **gültiges flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2 oder 1**
- b) **Ausbildungsnachweis**

### **c) gültige Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZÜP/nur TMG)**

Der Nutzer ist verpflichtet Änderungen zu den o.g. Unterlagen unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen zuzüglich einer Kopie des entsprechenden Dokumentes.

#### **§2 Pflichten des Nutzers**

- 1. Der Nutzer verpflichtet sich ausschließlich Luftfahrzeugtypen zu nutzen, deren Flug-/Betriebshandbuch er vollständig gelesen und verstanden hat, und auf denen er hinreichend eingewiesen und in der Führung sicher ist.**
- 2. Der Nutzer verpflichtet sich das übergebene Luftfahrzeug nur innerhalb der zulässigen Betriebsgrenzen, gemäß dem Flug-/ Betriebshandbuch, zu betreiben. Kunstflüge, Tiefflug und das Herbeiführen außergewöhnlicher Flugzustände sind nicht erlaubt.**
- 3. Er verpflichtet sich ferner, alle Verordnungen, Bestimmungen und Gesetze über den Einsatz und Verwendung von Luftfahrzeugen genauestens zu beachten und einzuhalten. Der Nutzer wird ferner allen Anweisungen die ihm von Beauftragten des LSV Osthofen erteilt werden folgen.**
- 4. Bei der Nutzung von Motorseglern versichert der Nutzer darüber hinaus die richtigen Kraftstoffe und Ölsorten gemäß Flug-/Betriebshandbuch sowie die erforderlichen Mengen zu kennen und nur diese zu verwenden.**
- 5. Der Nutzer verpflichtet sich vor jedem Flug das benutzte Luftfahrzeug an Hand der Checkliste gemäß Flug-/Betriebshandbuch und durch Einsichtnahme in das Luftfahrzeug-Bordbuch sowie in das Flug- und Betriebshandbuch zu überprüfen. Insbesondere verpflichtet sich der Nutzer Benzin- und Ölstände zu prüfen.**
- 6. Der Nutzer verpflichtet sich die gesetzlich vorgeschriebenen Eintragungen im Luftfahrzeug-Bordbuch sowie die notwendigen Eintragungen in der Abrechnungsliste (nur TMG) in sauberer und ordnungsgemäßer Form vorzunehmen.**
- 7. Betriebsmittelquittungen sind bei Ablieferung eines Motorseglers vorzulegen. Es dürfen nur zugelassener Betriebsmittel gemäß Flug-/Betriebshandbuch verwendet werden.**
- 8. Kosten für Abstellgebühren, Landegebühren, Telefonkosten etc. sind vom Nutzer zu tragen.**
- 9. Der Nutzer verpflichtet sich das Luftfahrzeug in einem sauberen Zustand, sowohl Innen als auch Außen zurückzugeben.**

10. Die zeitliche Inanspruchnahme eines Luftfahrzeuges durch den Nutzer muss mit Rücksicht auf andere Nutzer und im Vereinsinteresse in einem vernünftigen Verhältnis zu den bezahlten Flugstunden stehen. Als Maßstab für eine ganztägige Nutzung sind mindestens 2 Flugstunden anzunehmen (nur TMG). Für Segelflug gilt die bestehende Nutzungsregelung siehe Anlage „Kriterien zur Flugzeugvergabe“.

Über Ausnahmen entscheidet der LSV Osthofen.

11. Die letztliche Entscheidung darüber, ob ein Nutzer ein vereinseigenes Luftfahrzeug führen und nutzen darf, trifft alleine der geschäftsführende Vorstand der LSV Osthofen nach Anhörung des Einweisenden.

### § 3 Haftung für Schäden

1. Für das Luftfahrzeug bestehen folgende Versicherungen:

- a) Halterhaftpflichtversicherung
- b) Kaskoversicherung gemäß Anlage „Kaskoversicherung“
- c) Sitzplatzunfallversicherung
- d) Passagierhaftpflicht bei doppelsitzigen Segelflugzeugen und Motorseglern

Die Haftpflicht deckt Personen- und Sachschäden im Haftpflichtfall bis zu dem Betrag der aktuellen Versicherungsscheine im Bordbuch.

Die **Selbstbeteiligung der Kaskoversicherung richtet sich nach dem aktuellen Versicherungsvertrag. Der Nutzer hat die Kosten für jegliche Schäden am Flugzeug, welche von der Kaskoversicherung abgedeckt sind, bis zu einer Höhe von € 1.000,00 selbst zu tragen.** Für andere Schäden, welche von der Kaskoversicherung nicht abgedeckt sind, haftet der Nutzer in vollem Umfang.

Der Nutzer verpflichtet sich im Schadensfall die Selbstbeteiligung von € 1.000,00 sofort auf das Vereinskonto zu überweisen.

Der Nutzer haftet darüber hinaus für alle Schäden die ihm oder seinen Fluggästen zugefügt werden, die er oder seine Fluggäste Dritten zufügen und für alle Ansprüche Dritter an den Halter, sofern diese von den gültigen Versicherungen nicht abgedeckt sind.

Für Anhänger besteht keine Kaskoversicherung. Entstandene Schäden sind in vollem Umfang durch den Nutzer zu tragen.

In diesem Zusammenhang bestätigt der Nutzer durch die Unterzeichnung dieser Nutzungsvereinbarung darauf hingewiesen worden zu sein, dass er und seine Fluggäste sich gegen Haftung und Unfallschäden versichern können und müssen, wenn ihm, seinen Angehörigen,

seinen Rechtsnachfolgern oder seinen Fluggästen ein zusätzlicher Versicherungsschutz notwendig erscheint.

**2. Das Flugzeug wird in einwandfreiem Zustand übergeben. Dies betrifft auch das Finish des Flugzeuges. Als Schäden im Sinne der Nutzungsvereinbarung gelten selbstverständlich auch Schäden an der Oberfläche des Flugzeuges, die die Lufttuchtigkeit nicht beeinflussen (zum Beispiel Kratzer, Schrammen, Lackrisse usw.). Für solche Schäden hat der Nutzer uneingeschränkt aufzukommen.**

**3.** Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Beschädigungen am Flugzeug welche sich im normalen Betrieb ergeben ebenfalls mit der Selbstbeteiligung des Nutzers verrechnet werden. Beispielhaft hierfür zählen unter anderem:

- Risse in der Kabinenverglasung
- Kratzer an der Flugzeugunterseite (nach Außenlandung oder Landung mit eingezogenem Fahrwerk)
- Schrammen, Lackrisse
- Beschädigungen am Flugzeug durch fehlerhafte Bedienung.

**Der Nutzer wird darauf hingewiesen, dass der sowohl bei Übergabe als auch bei Rückgabe die Inaugenscheinnahme des zu nutzenden Luftfahrzeuges durchzuführen hat und Beschädigungen die vor Inbetriebnahme festgestellt werden unverzüglich dem Vorstand des LSV Osthofen anzuzeigen.**

**Sofern der Nutzer keine Inaugenscheinnahme des Luftfahrzeuges sowie eine Dokumentationsmeldung von möglichen Schäden bei Inbetriebnahme vornimmt und im nachhinein die Nutzungsschäden festgestellt werden, geht dies zu Lasten des Nutzers.**

#### **§ 4 Unfälle / Beschädigungen durch Dritte**

**1.** Bei Schäden die durch Dritte verursacht werden, ist der Nutzer verpflichtet die Feststellung und Abwicklung des Schadens, gegebenenfalls die Inanspruchnahme von Behörden sofort vorzunehmen. Im Falle der Nichtbeachtung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden.

**2.** Bei Unfällen, Notlandungen, Schäden, unvorhersehbaren Zwischenfällen sowie vor notwendigen Reparaturen ist der LSV-Osthofen in jedem Fall sofort zu unterrichten und dessen Entscheidung abzuwarten. Der Nutzer verpflichtet sich, für alle notwendigen Maßnahmen (Unfallmeldung, Bergung, Transport, Bewachung, Schadenregulierung, etc.) persönlich zur Verfügung zu stehen.

## **§ 5 Laufzeit / Kündigung**

1. Die Nutzungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann vom LSV Osthofen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 BGB vorliegt.
2. Insbesondere liegt ein wichtiger Grund für die sofortige Kündigung der Nutzungsvereinbarung vor, wenn der Nutzer mit der Begleichung fälliger Rechnung länger als 2 Wochen in Verzug ist, der Nutzer gegen die Vereinbarung dieses Nutzungsvertrages verstößt, das Luftfahrzeug verkauft wird, durch Unfall zerstört wird, auf absehbare Zeit nicht flugbereit ist oder wichtige Gründe die im Verhalten oder in der Person des Nutzers liegen ein weiteres Festhalten an der Nutzungsvereinbarung nicht zumutbar erscheinen lassen ( z.B. Anzeichen für Alkohol-/ Drogenmissbrauch ).
3. Der Nutzer kann die Nutzungsvereinbarung jederzeit dadurch kündigen, dass er sie nicht mehr in Anspruch nimmt oder die Vereinbarung ohne Angabe von Gründen oder Einhaltung einer Frist schriftlich kündigt.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

1. Für das Vorhandensein von Luftfahrzeugen wird, auch bei vorheriger Reservierung keine Gewähr geleistet. Jegliche diesbezüglichen Ansprüche des Nutzers sind ausgeschlossen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
3. Sonstige Vereinbarungen wurden nicht getroffen. Sie bedürfen immer der Schriftform.
4. Vorherige Nutzungsvereinbarungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

LSV Osthofen

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Geschäftsführer

Nutzer  
  
\_\_\_\_\_